

KANZLEI AUSSERHOFER

RUNDSCHREIBEN AUTOTRANSPORTEURE

Themen	
Dieseltreibstoffbonus	1
Steuerguthaben Kfz-Steuer 2010	3
Steuerguthaben SSN 2011	5

Dieseltreibstoffbonus 2010

Mit einem Schreiben vom 10. März 2011 vom Zollamt (Agenzia delle Dogane) wurden die Bestimmungen für die Dieseltreibstoffrückvergütung der Akzisen für das Jahr 2010 festgelegt.

Anrecht auf die Rückvergütung haben:

- a) Gütertransportunternehmen (auf eigener Rechnung oder auf Rechnung Dritter) für Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast von mindestens 7,5 Tonnen;
- b) Lokale öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen welche lokale öffentliche Dienste (DL Nr. 422 vom 19/09/1997) durchführen;
- c) Unternehmen, die Autodienste auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1822 vom 28.09.1939, der Verordnung (EU Nr. 684/92) vom 16. März 1992 und dem genannten Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 422/1997 durchführen (Taxi- und Mietautounternehmen).
- d) Öffentliche Körperschaften und Seilbahnunternehmen welche im öffentlichen Dienst Personentransporte durchführen.

Die Subjekte, welche in obige Kategorien fallen haben das Anrecht auf eine Rückvergütung von

19,78609 € / 1.000 Liter

für den Verbrauch von Dieseltreibstoff im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010.

Aktuell können Gütertransportunternehmen, die Fahrzeuge mit einer Bruttotraglast zwischen 3,5 und 7,49 Tonnen für den Transport nutzen, nicht in den Genuss der Dieseltreibstoffrückvergütung kommen, da diese Möglichkeit für das Jahr 2010 von Seiten der EU-Kommission noch nicht verlängert wurde.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, falls wir für Sie den Antrag beim Zollamt machen sollen. In diesem Fall wären

bis zum 23. Juni 2011

Rundschreiben Sonderthema Seite: 1

die dafür benötigten Unterlagen in unserem Büro vorbeizubringen bzw. dazu notwendigen Daten mitzuteilen.

1. Voraussetzung

Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, sind für die Belege folgende Voraussetzungen vorgesehen:

- Unternehmen unter Punkt **a)** müssen den Verbrauch von Dieseltreibstoff ausschließlich durch **Rechnungen** (nur von Italien) belegen. Treibstoffkarten sind vom Gesetz nicht zulässig.
- Subjekte, die unter die Punkte b), c) und d) fallen können den Dieseltreibstoffverbrauch mit Rechnungen (nur von Italien) und mit Treibstoffkarten belegen.

Diese Belege (Treibstoffkarten oder Rechnungen) müssen nicht dem Antrag beigelegt werden, aber diese sollen für eventuelle Kontrollen aufbewahrt werden.

2. Antrag

Der Antrag auf Rückvergütung kann bis zum **30. Juni 2011** beim zuständigen Amt in Bozen (Ufficio delle Dogane di Bolzano - G. Galilei-Strasse 4/B – 39100 Bozen – Tel. 0471/974116) eingereicht werden. Dem Antragsmodell ist auch eine Kopie des Personalausweises beizulegen!

Im Antragsmodell zur für die Rückvergütung müssen die Unternehmen die Anzahl der verbrauchten Liter in der entsprechenden Periode angeben; der Gesamtverbrauch wird dann mit dem dementsprechenden Rückvergütungssatz multipliziert.

Der Antrag auf Rückerstattung für die Teuerung des Dieseltreibstoffes kann auch selbst gemacht werden. Die nötigen Unterlagen (eine entsprechende Software, Antragsmodell, Anleitungen, ...) finden sie unter folgender Internetadresse:

http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/Internet/ed/Agenzia/Accise/Benefici+per-il+gasolio+da+autotrazione/Benefici+gasolio+autotrazione+2010/

3. Rückvergütung

Der rückvergütete Betrag kann dann entweder:

- innerhalb des Kalenderjahres, in welchem der Rückerstattungsantrag gemacht wurde (bis zum 31.12.2011), in einem **Mod. F24 (Codice Tributo 6740)** kompensiert werden, oder
- im darauf folgenden Jahr bis zum 30.06.2012, sofern der rückvergütete Betrag nicht in einem Mod. F24 kompensiert wurde, über die **Bank** oder die **Post** rückerstattet werden lassen.

4. Benötigte Daten und Unterlagen

- 1. **Kopien der Rechnungen** (bzw. Treibstoffkarten)
- 2. Entsprechende Befähigungen:

	Eintragungsnummer	im entspreche	enden Verzei	chnis	der	Nr
Güte	er- beförderer (a	albo trasportatori) auf Rechnung	g Dritte	r	INI
	Lizenznummer der	entsprechenden	Befähigung z	zur Güt	er-	Nr
	beförderung auf eige	ne Rechnung				INI

Rundschreiben Sonderthema Seite: 2

3. Angaben vom 01.01.2010 – 31.12.2010 der Fahrzeuge mit mindestens 7,5t:

Kennzeichen	Art des Besitzes (*)	Anfangs- Datum des Besitzes	Enddatum des Besitzes	Anzahl der Rg.	Verbrauchte Liter	Gefahrene Kilometer	Betrag (EURO)

* (A) =	Eigentum, (B) =	Leasing, (C) = M	ietwagen			
a)	erwendung einer Kapazität des Ta Anschrift der Ta	inkes: m³ od	d l	Liter		
,	Vom Zollamt >10m ³):	vorgesehener			(falls	Kapazität
,	Anzahl der Einga Anzahl der ange	angsrechnungen			stelle: .	

5. Angabe der anderen Fahrzeuge, für welche der Antrag auf Rückvergütung nicht gestellt werden kann, die aber mit Treibstoff der betriebsinternen Tankstelle betankt wurden:

f) Betrag der eingekauften Treibstoffe für die Tankstelle: Euro

Kennzeichen	Beschreibung des Autos	Anfagsdat. des Besitzes	Enddat. des Besitzes

□ Ver □ Rüc	ütung des Betrages: rechnung Mod. F24 ckerstattung Bankkonto: ckerstattung Postkontokorrent:	Kto.Nr.	nto.: ABI; CAB;	•

Steuerguthaben Kfz-Steuer 2010

Wie im Rundschreiben Nr 09 / 2010 bereits hingewiesen wurde, kann ein Steuerguthaben für die das Jahr 2010 betreffende Fahrzeugsteuer in Anspruch genommen werden. Die **Verlängerung** dieser Regelung für die das **Jahr 2011 betreffende Fahrzeugsteuer ist allerdings noch ausständig**.

Das mit der Sommerverordnung 2008 eingeführte Steuerguthaben wurde mit der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 13. August 2010 auch für das Jahr 2010 bestätigt. Unternehmen, die LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t besitzen, können einen **Steuerbonus im Verhältnis** (38,5% bzw. 77%) der **für 2010 gezahlten Fahrzeugsteuer** in Anspruch nehmen. Dieser Steuerbonus kann **nur** von Unternehmen mit Genehmigung zum **gewerblichen Güterverkehr** (Transporte auf Rechnung Dritter) genutzt werden.

Rundschreiben Sonderthema Seite: 3

Gesamtgewicht des Fahrzeuges	Höhe des Steuerguthabens
Zwischen 7,5 und 11,5 Tonnen	38,5% der für das Jahr 2010 bezahlten Kfz- Steuer
Über 11,5 Tonnen	77% der für das Jahr 2010 bezahlten Kfz- Steuer

Verrechnung:

Der Steuerbonus kann mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck **F24** verrechnet werden. Als Steuerkodex ist **6829**, als Bezugsjahr ist **2010** als das Jahr anzugeben, für welches der Steuerbonus zusteht. Eine Erstattung ist nicht vorgesehen. für die Verrechnung gibt es keine zeitliche Einschränkung.

Steuererklärung:

Der Steuerbonus ist auch in der Steuererklärung anzugeben:

- im Unico/2011 für das Jahr 2010, betreffend das Jahr in welchem der Steuerbonus **entstanden** ist;
- im Unico/2011 falls der Steuerbonus im Jahr 2010 **verrechnet** wurde bzw. im Unico/2012 falls die Verrechnung im Jahr 2011 erfolgt.

Dieser Steuerbonus unterliegt weder der Einkommenssteuer (IRPEF/IRES), weder der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP).

Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, so sollte bei einer eventuellen Verrechnung die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

Eigenerklärung:

Bei Inanspruchnahme des Steuerguthabens muss vor der Verrechnung mittels F24 eine Eigenerklärung (offizieller Vordruck der Agentur der Einnahmen) mittels Einschreibebrief (Rückantwort ist nicht erforderlich) an folgende Adresse geschickt werden:

Agenzie delle Entrate Centro Operativo di Pescara Via Rio Sparto n. 21 65129 Pescara

Die Eigenerklärung kann unter folgendem Link abgerufen:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/a7b42280426a4306be2bbfc065cef0 e8/All.+1++modello+autotrasporto.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=a7b42280426a 4306be2bbfc065cef0e8

Hinweis:

Laut Auskunft der ACI kann auf dem Fahrzeugschein abgelesen werden, ob der betreffende LKW für diesen Steuerbonus in Frage kommt. Im Fahrzeugschein muss angeführt sein dass dieser für Transporte auf Rechnung Dritter zugelassen bzw. eingetragen ist.

Steuerguthaben SSN 2011

Im Mai 2011 wurde das Steuerguthaben für die im Jahr 2010 über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN ("servizio sanitario nazionale") bestätigt. Die nötigen Geldmittel wurden vom Finanzminister bereits zur Verfügung gestellt, die genauen Durchführungsbestimmungen und Details, wer innerhalb welcher Limits das Steuerguthaben in Anspruch nehmen kann, stehen allerdings noch aus. Sobald diese Bestimmungen ausgearbeitet und veröffentlicht worden sind, werden wir Sie natürlich davon in Kenntnis setzen.

Dr. Thomas Graber